

Universitätslehrgang für „New Public Management“

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einrichtung des Universitätslehrgangs

Gemäß § 56 UG 2002 und § 41 Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt wird an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Abteilung für öffentliche Betriebswirtschaftslehre, ein Universitätslehrgang für New Public Management (im folgenden kurz ULG genannt) für das Studienjahr 2007/08 und folgende, eingerichtet.

§ 2

Ausbildungsziel und Inhalte

Der Universitätslehrgang für „New Public Management“ hat zum Ziel, den Teilnehmer/innen vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Public Managements und damit verbundene Denkweisen zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit aktuellen (nationalen und internationalen) Forschungsergebnissen zu Themen der unter dem Stichwort „New Public Management“ firmierenden Verwaltungsreform, wobei der Schwerpunkt auf nationale Entwicklungen gelegt wird, internationale Diskurse jedoch in Form von Ausblicken nicht vernachlässigt werden. Dabei soll die Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Fragen der Steuerung öffentlicher Einrichtungen hergestellt und die durch die Reformbestrebungen in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Unternehmen initiierten erforderlichen Organisations- und Verhaltensänderungen, gefördert werden um somit auf die Teilnehmer/innen auf die Übernahme von Management- und Führungsfunktionen in o.g. Einrichtungen vorzubereiten.

Der ULG stellt ein wissenschaftlich fundiertes Weiterbildungsangebot für Personen des mittleren und höheren Managements innerhalb der öffentlichen Verwaltung (oder in dieser nahestehenden Organisationen) sowie Nonprofit Organisationen in Form einer praxisorientierte Weiterbildungsmöglichkeit dar.

§ 3

Studienform

Der Universitätslehrgang „New Public Management“ wird als einsemestriger berufsbegleitender Lehrgang geführt.

§ 4

Lehrgangsleitung

Der Universitätslehrgang wird an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingerichtet; die Trägerin des Lehrganges ist die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Der Dekan/die Dekanin betraut einen Lehrgangsleiter/eine Lehrgangsleiterin. Darüber hinaus kann er/sie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellen.

Die Tätigkeiten der Lehrgangsleitung werden durch ein Lehrgangssekretariat administrativ unterstützt.

§ 5 Dauer

Der Universitätslehrgang „New Public Management“ umfasst 1 Semester mit 185 UE. Die Gesamtanzahl der vergebenen ECTS-Punkte beträgt 22.

Anrechnung und Vorkenntnisse

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „New Public Management“ sind:

1. ein international anerkannter akademischer Studienabschluss (alle akademischen Abschlüsse in- und ausländischer Universitäten bzw. Fachhochschulen) oder
2. eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der ersten oder zweiten hierarchischen Ebene einer Verwaltungsorganisation, einem öffentlichen Unternehmen oder einer Non Profit Organisation, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die die Lehrgangsleitung zu entscheiden hat.

§ 7 Adressatinnen und Adressaten (Zielgruppe)

Der ULG richtet sich insbesondere an Personen, die:

- in der öffentlichen Verwaltung, Nonprofit Organisationen oder sogenannten öffentlichen Unternehmen tätig sind
- mit der Leitung von komplexeren Projekten innerhalb der öffentlichen Verwaltung oder im Auftrag von öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen betraut sind
- in Einrichtungen der Privatwirtschaft beschäftigt sind, die mit o.g. Organisationen in engem Kontakt stehen.

§ 8 Zulassung

Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Universitätslehrgang „New Public Management“ obliegt der Lehrgangsleitung. Die Lehrgangsleitung ist darüber hinaus berechtigt, eine Anrechnung von Vorkenntnissen aus wissenschaftlichen Weiter- bzw. Fortbildungstätigkeiten vorzunehmen, die Anrechnung darf ein Drittel der gesamten Lehreinheiten des Universitätslehrganges nicht überschreiten.

Interessentinnen und Interessenten für den ULG werden zu einem Zulassungsinterview eingeladen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden, sofern sie nicht ordentliche Studierende sind, als außerordentliche Studierende an der Universität Klagenfurt zugelassen. Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern für die Teilnahme am ULG entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung. Aufgrund der gruppen-, team- und praxisorientierten Ausrichtung des ULG wird eine Gruppengröße von ca. 20-25 Personen angestrebt.

§ 9 Studienplätze

1. Die Zulassung zum Lehrgang für New Public Management erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
2. Die Anzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsdurchgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsführung nach Rücksprache mit dem Dekan/der Dekanin aufgrund didaktischer und organisatorischer Gesichtspunkte festzusetzen.

§ 10 Studienort

Der Lehrgang findet an der Universität Klagenfurt statt.

§ 11 Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „New Public Management“ setzt sich aus nachstehenden Fächern zusammen:

Unterrichtsfächer „New Public Management“

Fächer	UE	ECTS
Grundlagen des New Public Management		
Inhalte und Bausteine des Public Management I	30	4
Rechnungswesen für die öffentliche Verwaltung	15	2
Verwaltungscontrolling	15	2
Personal / Führung / Organisation in der öffentlichen Verwaltung	15	2
Qualitätsmanagement/ Change Management in der öffentlichen Verwaltung	15	2
Verwaltungsmarketing, PR, Medienarbeit	7,5	1
Projektmanagement in öffentlichen Institutionen	7,5	1
Recht		
Dienst- und Besoldungsrecht einschließlich Bedienstetenschutzrecht	15	1
Vergaberecht	15	1
Politikwissenschaften	22,5	2
IT-Kompetenz/ E-Government u. aktuelle Entwicklungen	15	2
Unterrichtseinheiten (UE) / ECTS	172,5	20
Prüfungsvorbereitung und Abnahme	12,5	2
Unterrichtseinheiten (UE) / ECTS GESAMT	185	22

Prüfungen

§ 12 Durchgehende Teilnahme

Für den erfolgreichen Abschluss des ULG müssen alle erforderlichen Veranstaltungen durchgehend besucht werden, mindestens ist aber eine neunzigprozentige Anwesenheit erforderlich. Fehlzeiten sind durch die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu kompensieren. Im Einzelfall entscheidet die Lehrgangsleitung über Nachzuholendes.

§ 13 Prüfungsordnung

Für den erfolgreichen Abschluss des ULG müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr theoretisch und praktisch erworbenes Wissen in Form von schriftlichen Teilprüfungen dokumentieren. Die Prüfungsfächer entsprechen den einzelnen LV-Blöcken gemäß Unterrichtsfächer-Übersicht.

§ 14 Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 15 Lehrgangsbeitrag

Für den Besuch des ULG haben die Teilnehmenden einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Senat der Universität Klagenfurt gemäß § 91 (7) UG 2002, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges festgesetzt.

§ 16 Auswahl der ReferentInnen

Die Bestellung der Referentinnen und Referenten obliegt dem Dekan/der Dekanin auf Vorschlag durch und Rücksprache mit der Lehrgangsleitung. Die Referentinnen und Referenten müssen für das übernommene Fach eine entsprechende fachliche Kompetenz aufweisen, die durch ein abgeschlossenes Studium oder eine langjährige berufliche Praxis zu erbringen ist.

§ 17 Durchführung des Lehrganges

Der Dekan/die Dekanin kann bei Nichterreichen der Mindestteilnehmer/innenzahl oder aus organisatorischen Gründen die Durchführung des Lehrganges untersagen. Bereits bezahlte Studiengebühren werden in diesem Fall zurückgezahlt. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

§ 18 Evaluation

Eine Evaluation des Universitätslehrganges wird gemäß Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B, § 43 durchgeführt.

Zur Sicherstellung der Qualitätsstandards im ULG für „New Public Management“ werden Lehrinhalte, Lehrbeauftragte und Lehrveranstaltungsbedingungen nach jeder Lehrveranstaltung mittels schriftlichem Feedbackbogen seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Lehrbeauftragten evaluiert. Die Ergebnisse geben Aufschluss über jene Maßnahmen, die im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses für die Weiterentwicklung des Lehrgangs sorgen.

§ 19 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt gem. Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B § 42 Abs. 2 mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.